

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt

Weibernetz e.V., das Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung, begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung zur Verbesserung des Gewaltschutzes im Gewaltschutzgesetz (GewSchG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2024/1385 im hohen Maße.

Der Schutz von abhängigen Personen im Kontext häuslicher Gewalt ist dringend erforderlich.

Als bundesweit politische Interessenvertretung behinderter Frauen legen wir den Fokus bei dieser Stellungnahme insbesondere auf die Wirkung des Gesetzesentwurfs für Frauen und Mädchen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. In diesem Zusammenhang benennen wir auch die aus unserer Sicht bestehenden Leerstellen bei der Umsetzung der EU-Richtlinie (EU-RiLi).

Schutzmaßnahmen für die verletzte Person und abhängige Personen im Haushalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Familiengerichte künftig sowohl für die verletzte Person (Opfer) als auch für abhängige Personen im Haushalt die gleichen Schutzmaßnahmen anordnen können, ohne dass die abhängige Person hierfür einen eigenen Antrag stellen muss. So soll sichergestellt werden, dass somit alle besser vor dem Täter geschützt werden können. Mit dieser Maßnahme soll Artikel 16 Absatz 8 der o.g. EU-RiLi umgesetzt werden.

Weibernetz e.V. begrüßt diese Maßnahme.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass abhängige Personen (mit Beeinträchtigungen und Behinderungen) unter Umständen andere/weitere Schutzmaßnahmen benötigen als die verletzte Person, welche berücksichtigt werden müssen.

Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die Tatperson die gesetzliche

Betreuungsperson für die abhängige Person war. In diesem Fall müsste in einem Eilverfahren ein Betreuerwechsel beantragt werden.

Für die praktische Anwendbarkeit der gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz abhängiger Personen rät Weibernetz e.V. zudem, neben Kindern der verletzten Person weitere Konkretisierungen für den möglichen Kreis abhängiger Personen zu benennen.

Entsprechend schlägt Weibernetz e.V. folgende Einfügungen in § 1d Absatz 1 NEU vor:

„... insbesondere Kinder der verletzten Person ***oder Erwachsene, die von der verletzten Person betreut oder gepflegt werden oder Assistenz erhalten. Sofern ein ergänzender Schutzbedarf für abhängige Personen besteht, wird diesem Rechnung getragen***“.

Leerstellen: Schutz für abhängige Personen, die selber häusliche Gewalt erfahren haben

Hingegen kritisiert Weibernetz e.V., dass im vorgelegten Referentenentwurf für die Umsetzung von Artikel 16 der benannten EU-RiLi keine Schutzregelungen für abhängige Personen definiert werden, wenn sie selber Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind und Schutz nach Artikel 16 Absatz 2 EU-RiLi benötigen.

Dabei kann es sich um abhängige erwachsenen Personen gemäß der EU-RiLi handeln, die infolge einer Beeinträchtigung oder Behinderung mit gesetzlicher Betreuung leben oder Teilhabe-Unterstützung, Assistenz oder Pflege benötigen und Opfer von häuslicher Gewalt werden.

Die häusliche Gewalt kann in diesen Fällen z.B. von pflegenden Angehörigen zu Hause erfolgen oder von Betreuungs- oder Assistenzpersonen, die im gleichen Haushalt leben.

Frauen mit Beeinträchtigungen erhalten häufig Assistenz oder Pflege von (Ehe-)Partner*innen. Ältere oder kranke Frauen mit Beeinträchtigungen werden oft von Angehörigen unterstützt oder gepflegt. Wenn von den Unterstützungs-, Assistenz- oder Pflegepersonen häusliche Gewalt verübt wird, benötigen sie besonderen Schutz.

Die EU-RiLi sieht vor, dass nach Artikel 16 Absatz 5 eine individuelle Begutachtung erfolgt und zuständige Behörden angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen. Weiterhin sollen gemäß Artikel 16 Absatz 6 zuständige Behörden mit einschlägigen Unterstützungsdiensten zusammenarbeiten, um die Bedarfe der verletzten Person zu berücksichtigen, die für einen effektiven Gewaltschutz notwendig sind.

Zur Umsetzung von Artikel 16 Abs. 6 EU-RiLi schlägt Weibernetz e.V. vor:

Es muss eine gesetzliche Verpflichtung zur interdisziplinären Zusammenarbeit je nach individueller Notwendigkeit der abhängigen Person zum Schutz vor Gewalt geschaffen werden. Erforderlich ist eine verpflichtende Vernetzung aus den Bereichen, Eingliederungshilfe, Pflege, Gesundheitswesen, Betreuung, Polizei,

Justiz, Fachberatung etc.

Vorbild können hier entsprechende Regelungen im Kinderschutz (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG) und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sein, demgemäß die Jugendhilfe, das Bildungs- und Gesundheitswesen sowie Justiz, Polizei und Staatsanwaltschaften vernetzt verzahnt zusammenarbeiten. Auch in Gesetzen über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (PsychKG's) ist die gesetzliche verankerte vernetzte Zusammenarbeit ein Element der Prävention vor Gewalt.

Weiterer Reformbedarf § 1 Abs. 1 GewSchG:

Es bedarf einer Konkretisierung, dass Frauen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die in der eigenen Wohnung leben und häusliche Gewalt erfahren, bei einer Wegweisung der Tatperson, die regelhaft Assistenz oder Pflege leistet, einen Anspruch auf Notversorgung/Notassistenz haben. Diese muss einkommens- und vermögensunabhängig sein.

Reformbedarf § 1 Abs. 3 GewSchG:

Um Schutzanordnungen auch gegenüber erwachsenen Tatpersonen anwenden zu können, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung schuldunfähig sind, muss dieser Personenkreis benannt werden.

Reformbedarf § 2 Abs. 1 GewSchG:

Es ist eine Klarstellung notwendig, dass die Wegweisung der Tatperson mit Wohnungsüberlassung auch Wohngruppen in ambulanten und stationären Wohneinrichtungen umfasst.

Kassel, 29.10.2026

Kontakt:

Weibernetz e.V.
Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung
Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel
info@weibernetz.de